

120

ausgeschlossen blieb, oder wie Hirschfeld (S. 51) übersetzt: Neither land nor houses shall be surrendered (for sale) to the mnemones of the time when Apollonides son of Lygdamis, and Panamyas son of Kasbollis at Halicarnassus, and Megabates son of Aphyasis and Phormion son of Panyassis at Salmakis held office.²⁶⁾

Eine weitere Frage knüpft sich an die Bestimmung über das Rechtsverfahren Z. 16 ff., besonders an Z. 19: νόμῳ δὲ κατάπ[ε]ρ νῶν ὀρκῶ<ι>σ[ι τοῦ]ς δικαστάς, ὅ τ[ι] ἀν οἱ μνήμο[νες ε]ιδέωσιν, τοῦτο καρτερόν εἶναι. Es handelt sich um eine Bestimmung in Processen über Grundeigenthum für die Zeit von achtzehn Monaten von dem Gesetze ab, welche ohne Zweifel mit der Dauer des Mnemonats des Apollonides und Consorten zusammenfiel.²⁷⁾ Hirschfeld übersetzt diesen Passus folgendermaßen: and in accordance with the law as hitherto dikasts shall be sworn (to decide) on the facts as known to the mnemones, ist also der Ansicht, dass in diesem Falle — welcher dem bisherigen Verfahren in Grundbesitzstreitigkeiten entsprach — die Richter vereidigt werden sollen.²⁸⁾ Wie man sieht, hängt diese Auffassung Hirschfelds zunächst davon ab, dass er mit Rücksicht auf Lord Charlemonts Copie Z. 20 ὀρκῶ<ι>[σι liest. Allein diese Copie, so wertvoll sie an sich ist, da sie genommen wurde, ehe der Stein in der Mitte auseinander gebrochen war, ist durchaus nicht von kleinen Ungenauigkeiten frei²⁹⁾ und kann in diesem Falle nicht den Ausschlag geben. Der Gebrauch des Coniunctivs statt des Imperativs in selbstän-

²⁶⁾ Etwas modificiert in Verbindung mit seiner Ansicht über die Mnemonen S. 52. Die Behauptung von Dareste (Journal des Savants 1884, 513): Les ventes faites pendant l'année où étaient mnémons éponymes Apollonide, Panamyès, Mégabètes et Phormion, sont annulées; en conséquence il ne sera pas fait tradition aux mnémons des immeubles vendus, und die daran geknüpfte Anschauung, dass das Gesetz achtzehn Monate nach dem Mnemonat der Genannten erlassen wurde, ist mit dem Infinitiv Praes. παραδίδοσθαι absolut unverträglich.

²⁷⁾ Hirschfeld S. 52. Da die Amtsdauer der Magistrate von Halikarnass, wie aus der Datierung nach Prytanen zu schließen ist, ein Jahr betrug, so wird man an eine außerordentliche Erstreckung der Frist des Mnemonats in diesem Fall denken müssen.

²⁸⁾ Ebenso Comparetti im Museo I 152. Ganz eigenthümlich ist die Ansicht von Dareste (a. a. O.), welcher annimmt, dass im ersten Stadium der Kläger, im zweiten (Z. 22 ff.) der Beklagte den Eid dem Richter abnahm und das Gericht verpflichtete.

²⁹⁾ Besonders zu Ende der Zeilen Z. 3. 10. 11. 12. 19. 21. 25. 26. 30, aber auch zu Anfang Z. 13. 25. 40. 44 und in der Mitte Z. 24 (M H A Ω N), 42 (T O N T Ω I). Wenn man schon an der Copie festhalten wollte, so bleibt noch immer die Möglichkeit eines Fehlers des Steinmetzen offen, der sich in demselben Wort ohnehin schon einmal geirrt hatte.